Satzung des
Harmonika-Spielring 1933 e.V. Frankenthal (Pfalz)

§ 1

Der Verein wurde am 23.05.1933 unter dem Namen „Handharmonika-Club Frankenthal“ mit Sitz in Frankenthal gegründet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Nach dem die Tätigkeit durch den Krieg unterbrochen war, wurde sie am 12.02.1947 wieder aufgenommen unter dem Namen „Handharmonika-Spielring 1933 Frankenthal“. Seit 10.01.1960 führt der Verein die Bezeichnung „Harmonika-Spielring 1933 e.V. Frankenthal (Pfalz)“.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal. Er ist dem Deutschen Harmonika-Verband, Sitz Trossingen/Württ., angeschlossen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege, Ausbreitung und Veredelung des Harmonika-Spiels auch im Rahmen der Volksmusik. Des Weiteren insbesondere durch Unterricht, regelmäßige Proben und Konzerte.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) die Vorstandschaft.

Der Vorstand des Vereins besteht aus

dem 1. Vorsitzenden und
dem 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstandschaft (Ausschuss) besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassenwart
e) dem Jugendleiter
f) bis zu 5 Beisitzer

In die Vorstandschaft können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Zum 1. und 2. Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer das 25. Lebensjahr erreicht hat.

Die Vorstandschaft wird durch die Generalversammlung gewählt.

Die Kassenrevisoren werden – wenn nicht anders beschlossen – der Vorstandschaft entnommen.

§ 5

Ausgaben, die den üblichen Rahmen des Vereins überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen zu machen. Der Kassenwart berichtet bei allen Sitzungen der Vorstandschaft, zum Jahresabschluss sowie bei der Generalversammlung.

Auszahlungen über € 50,-- bedürfen der Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 7

Die Generalsversammlung findet alle zwei Jahre – jeweils am Jahresanfang – statt. Der Termin ist durch den Vorstand spätestens 8 Tage zuvor schriftlich allen Mitgliedern bekanntzugeben.

Etwaige Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Außer der Generalversammlung finden weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt. Auch hier werden Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet ebenfalls der 1. Vorsitzende.

Die in der Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden durch Eintragung in das Protokollbuch niedergelegt. Sie sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Der Verein besteht aus

a) aktiven Mitgliedern
b) passiven Mitgliedern
c) Anfängern
Diese zahlen – neben ihrem Unterrichtsgeld – den passiven Mitgliedsbeitrag. Bei Anfängern unter 16 Jahren erwirbt ein Elternteil oder der gesetzliche Vormund die passive Mitgliedschaft.
d) Ehrenmitgliedern
Hierzu können Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, durch die Vorstandschaft ernannt werden.

§ 9

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise durch die Generalversammlung festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Akkordeon-Schüler zahlen Unterrichtsgelder, deren Höhe im Einvernehmen zwischen Lehrer und Vorstandschaft festgelegt werden. Die Unterrichtsgelder sind monatlich im Voraus direkt an den Lehrer zu entrichten.

§ 10

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt

a) beim Tode sofort
b) bei freiwilligem Austritt unter Einhaltung der vierteljährlichen Kündigungsfrist
c) bei Ausschluss durch die Vorstandschaft sofort
d) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Das überlassene Vereinseigentum wie Instrumente, Noten und dergleichen sowie Satzungen sind gegen Empfangsbestätigung beim Ausscheiden zurückzugeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12

Zur Verfügung gestellte Instrumente, Noten und dergleichen sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Für Verluste und leichtfertig verursachte Schäden haftet der betreffende Spieler. Jeder Schaden am Vereinseigentum ist der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen.

Vereinseigene Instrumente dürfen nur zu Vereinszwecken benutzt werden.

§ 13

Den Mitgliedern ist es ohne Zustimmung der Vorstandschaft nicht gestattet, unter dem Vereinsnamen öffentlich zu musizieren.

§ 14

Über die Einstellung des Dirigenten und die Höhe seines Gehaltes entscheidet die Vorstandschaft.

§ 15

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden.

§ 16

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als 5 Mitglieder zählt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenthal (Pfalz), die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

In Abweichung zu § 7 der Satzung kann eine Änderung dieses § 16 nur durch <u>einstimmigen Beschluss</u> der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung erfolgen.

§ 17

Vorstehende Satzung ist in der Generalversammlung am 11. April 2016 beschlossen und anerkannt worden.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung oder Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Frankenthal 11. April 2016